

**44. Nachtrag**  
**zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung**  
**Knappschaft-Bahn-See**

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005  
in der Fassung des 43. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

1. Die Anlage 2 (zu § 42 der Satzung) wird wie folgt geändert:

**„Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, der Besonderen Ausschüsse, der Regionalausschüsse und des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse**  
**- gültig ab 1. Januar 2014 -**

...

**1.1 Tagegeld**

Tagegeld (§ 6 BRKG) wird wie folgt gezahlt:

- 24 Euro pro Kalendertag bei zeitlicher Inanspruchnahme von 24 Stunden (einschl. An- und Rückreise),
- jeweils 12 Euro für den An- und Abreisetag, sofern das Mitglied der Selbstverwaltung an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
- 12 Euro pro Kalendertag bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 8 Stunden (einschl. An- und Rückreise/ohne Übernachtung).

Bei Gewährung bzw. Bereitstellung unentgeltlicher Verpflegung aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit wird das Tagegeld um 20 v.H. für ein gewährtes Frühstück und um jeweils 40 v.H. für ein gewährtes Mittag- bzw. Abendessen vom vollen Tagegeld (24 Euro) gekürzt.

Die Kürzung darf das ermittelte Tagegeld nicht übersteigen.

...“

2. Die Anlage 3 (zu § 42 der Satzung) wird wie folgt geändert:

**„Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten**

...

1.1 Dem Ältesten werden gewährt:

78,00 Euro monatlich für Zeitaufwand:

Dieser Betrag wird für Beratungen und Durchführungen von Sprechstunden gewährt.

50,00 Euro monatlich für die zur Verfügung gestellte Privatwohnung:

Der Privatwohnung stehen sonstige vom Ältesten genutzte Räumlichkeiten für die Beratung/Betreuung gleich.

...

1.2.1 Beträge für die Aufnahme von Anträgen auf Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

17,00 Euro

für einen aufgenommenen Versicherten-/Hinterbliebenenrentenantrag

8,50 Euro

für einen aufgenommenen Antrag auf Kontenklärung

8,50 Euro

für einen aufgenommenen verkürzten Antrag auf Versichertenrente, wenn bereits eine Versichertenrente gezahlt wird.

1.2.2 Beträge für die Aufnahme von Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitation) aus der Rentenversicherung und von Anträgen an die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung

8,50 Euro

Anträge auf Leistungen zur Teilhabe aus der Rentenversicherung und an die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung

...

2.3 Auslagen für die Benutzung von privaten Kommunikationsmitteln („Kommunikationspau-schale“)

Erstattet werden die für die Versichertenältestentätigkeit genutzten privaten Kommunikationsmittel in Höhe von 20,- Euro monatlich. Mit dieser Entschädigung sind alle im Zusammenhang mit der Kommunikation stehenden Kosten abgegolten.

Dazu zählen beispielsweise Faxkosten, Grund- und Gesprächsgebühren für Festnetz- und Mobiltelefon sowie Internetzugang und Internetnutzungsentgelte im Festnetz- und Mobilbereich.“

3. Die Anlage 4 (zu § 42 der Satzung) wird wie folgt geändert:

**„Entschädigungsregelung für die Teilnahme an Schulungen der Versichertenältesten  
- gültig ab 1. Januar 2014 -**

**1. Tagegeld**

Ziffer 1.1 der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane (Anlage 2 dieser Satzung) gilt entsprechend.

Tagegeld wird wie folgt gezahlt:

- 24 Euro pro Kalendertag bei zeitlicher Inanspruchnahme von 24 Stunden (einschl. An- und Rückreise),
- jeweils 12 Euro für den An- und Abreisetag, sofern die/der Versichertenälteste an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb ihrer/seiner Wohnung übernachtet,
- 12 Euro pro Kalendertag bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 8 Stunden (einschl. An- und Rückreise/ohne Übernachtung).

**1.1 Unentgeltliche Verpflegung**

Wird aus Anlass der Teilnahme an der Schulungsmaßnahme unentgeltliche Verpflegung zur Verfügung gestellt, wird das Tagegeld wie folgt gekürzt:

- für das Frühstück um 20 v. H.,
- für das Mittag- und Abendessen um je 40 v.H.

vom vollen Tagegeld (24 Euro).

Die Kürzung darf das ermittelte Tagegeld nicht übersteigen.

...“

**Artikel 2**

1. Artikel 1 Nrn. 1, 2 und 3 treten mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 18. Juli 2013.

---

Kummerow

Vorsitzender der Vertreterversammlung

**Genehmigung**

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 18. Juli 2013 beschlossene 44. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 SGB V, § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV und § 41 Abs. 4 SGB IV jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 14. August 2013

I 2 – 7990.0-2544/2005

Bundesversicherungsamt

im Auftrag

(Heinz Peter van Doorn)